

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes Christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Veröffentlichung: Düsseldorf, Konfordstraße, Nr. 7. Telefon Nr. 4123

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Verlag: E. M. Schiffer, Düsseldorf, Konfordstraße 7.
Druck und Versand: Joh. von Peden, Crefeld, Zehn. Kirchstraße Nr. 63-65.
Telefon: 6672.

Die Notwendigkeit einer Aenderung der Erwerbslosensfürsorge für die Textilarbeiter.

Nach wie vor ist die Beschäftigung in der Textilindustrie sehr unregelmäßig und wechselnd. Die Forderungen für die Textilarbeiter und Arbeiterinnen hören nicht auf. Von einer ausreichenden Unterstützung in den Verhältnissen gerecht werdenden Fürsorge kann aber bei uns nicht überall die Rede sein. Hierzu kommt, daß die Beschäftigungsart in den einzelnen Bundesstaaten und das Maß wieder in den einzelnen Gemeinden der Bundesstaaten ganz verschieden ist. Wir haben bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, daß eine Aenderung und mehr Einheitlichkeit in dem ganzen Unterstützungssystem notwendig ist. Auch auf unserem Verbandstage in Düsseldorf ist dieses gefordert worden.

Vor allen Dingen sollte die Textilarbeiterunterstützung jeden erwerbslos werdenden Textilarbeiter unterstützen und zwar nach dem Stundenanfall an Arbeit auf der Grundlage bestimmter festgesetzter Verdienstmäße.

Wir haben jetzt ein unterbuntes Durcheinander von Unterstützungsarten. Bayern, Württemberg und Baden entschädigen zumeist stundenweise die Arbeitslosigkeit und legen bestimmte Unterstützungssätze, die für die Stunde Lohnausfall festgesetzt und für die Familienmitglieder, je nach dem Alter, Geschlecht u. abgestuft sind, zugrunde. Zumeist werden aber nur die Stunden entschädigt, welche über 10 Ausfallstunden in der Woche hinausgehen. Eine Aufrechnung des Verdienstes der Familienangehörigen findet jedoch nicht statt. In Aachen hat man ein ähnliches System, welches bestimmte Grundlöhne vorsieht. Die Entschädigung, ebenfalls prozentual abgegrenzt, wird, sofern die wöchentliche Beschäftigung unter 50 Stunden sinkt, pro Stunde Lohnausfall gezahlt.

Diese Unterstützungsart ist immer noch bedeutend besser, wie die im übrigen meist verbreitete Unterstützungsart. In Preußen (in Sachsen ist es ähnlich) werden bestimmte Unterstützungssätze für die Woche angesetzt. Man rechnet aber den Verdienst der Familienangehörigen entweder ganz, oder zu $\frac{1}{2}$, günstigenfalls zur Hälfte, gegen die Unterstützung auf. Infolge dieser Aufrechnung erhalten viele ganz oder teilweise Arbeitslose keine Unterstützung. Nehmen wir ein einfaches Beispiel:

Der Unterstützungssatz in einer Gemeinde beträgt für ein Ehepaar 20 M. pro Woche; für jedes Kind über 14 Jahre kommen 8 M. dazu und für jedes Kind unter 14 Jahren 4 M. Aus einer Familie, welche aus Ehepaar, zwei erwachsenen und zwei kleinen Kindern besteht, arbeitet der Mann nur drei Tage in der Woche und eine Tochter ist ganz arbeitslos. Der wöchentliche Unterstützungssatz beträgt für die Familie 44 M. Der Mann verdient an den drei Tagen nur 14 M. und die Tochter ist, wie bereits betont, ganz arbeitslos. Nun arbeitet aber ein Sohn in der Munitionsindustrie, oder in einem anderen Betrieb, und verdient wöchentlich 40 M. Das wöchentliche Arbeitseinkommen beträgt also noch 54 M. Wenn nun der Verdienst des Mannes ganz und das des Sohnes zu $\frac{1}{2}$ aufgerechnet wird, bekommt die Familie keine Unterstützung, trotzdem der Mann zur Hälfte und die Tochter ganz arbeitslos ist.

Diese Fälle sind außerordentlich häufig. Bei den jetzigen ungewissen Beschäftigungsverhältnissen muß mit öfterem Aussetzen der Arbeit gerechnet werden. Es geht da unter keinen Umständen an, daß Arbeiter und Arbeiterinnen mit der Arbeit längere oder kürzere Zeit aussetzen müssen, trotzdem aber keinen Heller an Unterstützung bekommen.

Eine Aenderung ist nur durch eine Verbesserung der Erwerbslosensfürsorge zu erreichen. Das System der „Familieneinheit“, bezw. der Zusammenrechnung und Anrechnung des Verdienstes der Familienangehörigen führt dazu, daß ein großer Teil erwerbsloser Textilarbeiter keine Unterstützung bekommt, während bei dem in Bayern und anderen Bezirken geltenden System jeder Erwerbslose — ohne Rücksicht darauf, ob noch andere Familienmitglieder mitverdienen — seine Unterstützung erhält. Nach dieser Richtung hin ist ein einheitlicher Ausbau notwendig.

Wir wollen hier davon absehen, noch des langen und breiten in eine Erörterung der Kleinlichen und oft sehr unsozialen Handhabung der Textilarbeiter-Erwerbslosensfürsorge seitens einzelner Gemeinden und Städte, und auch Regierungsbehörden, einzutreten. Unzureichende Sätze, gänzliche Aufrechnung, Verweigerung der Unterstützung mit der Begründung, daß andere Arbeit zu bekommen ist, sind sehr häufig. Es gibt Gemeinden, welche einfach die Unterstützung verweigern, mit der Begründung, es sei genug andere Arbeit zu bekommen. Die selbstverständliche Voraussetzung der Abweisung, daß die Arbeit auch nachgewiesen wird und nachgeprüft ist, welcher Lohn und welche Arbeit in Betracht kommen, wird vielfach garnicht in Betracht gezogen. Kürzlich wurde aus einem Regierungsbezirk Preußens berichtet, daß in bestimmten Umständen ein Herr von der Regierung die Gemeinden in Bezug auf die Ausgaben an Unterstützung kontrolliere. Dabei würden den Gemeinden Anweisungen gegeben, welche von wenig Sachkenntnis zeugten. Wenn die einzelnen Gemeinden kontrolliert werden sollen, dann muß es von fachkundigen und sozial denkenden Personen, die Einblick in die ganzen Verhältnisse haben, geschehen und nicht umgekehrt.

Nach einem Erlaß des preussischen Ministers des Innern, der am 6. Mai 1916 als zweiter Nachtrag zu den Bestimmungen vom 17. 12. 1914 (Zentralblatt für das deutsche Reich S. 620) herausgegeben ist, wird bestimmt, daß eine bedürftige Lage nur dann anzunehmen ist, „wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden, einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt beschäftigten Familienangehörigen, infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.“

In diesem Erlaß wird also gefordert, daß das Einkommen der Familienangehörigen mit in Anrechnung gebracht werden soll. Die Gemeinden in Preußen berufen sich auf diesen Erlaß und heben hervor, daß, soweit nicht bereits vor diesem Erlaß ein anderes System bestanden hätte, sie heute gezwungen seien, an dem System der Aufrechnung des Verdienstes der Familienangehörigen festzuhalten. Im günstigsten Falle läßt es sich noch mit dem Erlaß im

Einfluß bringen, daß der Verdienst nur zu einem Teil aufgerechnet wird. Solange der Erlaß nicht beseitigt ist, muß zum wenigsten gefordert werden, daß die Verdienstaufrechnung höchstens zur Hälfte erfolgt. Damit wäre schon manches gewonnen. Im übrigen aber sollte diese ganze Aufrechnungsart verschwinden und jedem, der ganz oder teilweise arbeitslos wird, eine Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, sofern er keine andere angemessene und lohnende Beschäftigung bekommen kann.

Warum kann man für die Textilarbeiter und Arbeiterinnen nicht ebenso weitgehende Bestimmungen treffen, wie sie der Bundesrat in der nachträglich verlängerten Verordnung vom 2. Januar 1918, für die Arbeiter der kriegswichtigen Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie, wenn sie wegen Kohlenmangel feiern müssen, getroffen hat? Nach dieser Verordnung erhalten diejenigen Arbeiter, deren Verdienst unter dem doppelten Betrag des Ortslohnes bleibt, eine Entschädigung in Höhe ihres Verdienstes. Uebersteigt der Verdienst das Doppelte des Ortslohnes, so ist wenigstens das Doppelte des Ortslohnes an Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung ist bedeutend weitgehender und einheitlicher, wie die Entschädigung für erwerbslose Textilarbeiter. Auch sieht die genannte Verordnung vor, daß die Arbeiter in der ersten „Feierwoche“ für einen Ruhetag keine Entschädigung bekommen. Dieser Wegfall von Entschädigung wiederholt sich bei weiterem Ausfall von Arbeitsstunden aber nicht mehr.

Im Zusammenhang hiermit sei auch betont, daß es eigentlich nicht richtig ist, in der Textilindustrie nur die Arbeitslosigkeit zu entschädigen, welche mehr wie 10 Stunden wöchentlich beträgt. Bei dem System, welches stundenweise den Lohnausfall, ohne Anrechnung des Verdienstes der Angehörigen, entschädigt, ist das durchweg der Fall. Wir halten daran fest, daß das System richtiger ist, wie das System der Verdienstaufrechnung, aber der Ausfall an Stunden, den der Arbeiter tragen muß, ist nicht mehr begründet. Diese Handhabung fußt auf der Verordnung des Bundesrates vom Jahre 1915, worin für die Textilindustrie vorgeschrieben wurde, daß höchstens 50 Stunden in der Woche gearbeitet werden durfte. Die Verordnung wurde aber nach einigen Monaten wieder aufgehoben und eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit haben wir in der Textilindustrie nicht mehr. In Wirklichkeit liegen aber die Verhältnisse so, daß trotzdem sehr viel gefeiert werden muß. Nachdem aber die gesetzliche Einschränkung weggefallen ist, sollte auch die Einschränkung in der Erwerbslosenfürsorge wegfallen.

Die Zeit ist jetzt ernst, besonders für die Textilarbeiter, welche schon viel während des Krieges haben ertragen müssen. Große Teuerung, beschränkte Ernährung, niedrige Löhne und dazu noch im Falle der Erwerbslosigkeit gar keine oder nur eine sehr beschränkte Unterstützung; — das ist das Gute etwas zu viel. Darum ist eine Verbesserung und Erweiterung der Erwerbslosenfürsorge notwendig.

Auf einen Umstand in der Textilarbeiter-Erwerbslosenfürsorge möchten wir noch hinweisen, ehe wir zum Schluß die nach unserer Auffassung notwendigen Änderungen der Erwerbslosenunterstützung kurz zusammenfassen. In vielen Bezirken, besonders mit wöchentlichen Unterstützungssätzen bei Anrechnung des Verdienstes der Familienangehörigen, wurde, selbst bei voller Beschäftigung, wenn der anrechenbare Verdienst unter den Unterstützungssätzen blieb, der fehlende Teil an Unterstützung hinzugelegt. Von dieser Praxis ist man jetzt fast allgemein abgegangen, weil man sich sagte, wenn voll gearbeitet wird, kann die staatliche Fürsorge nicht eintreten. In dem Falle muß der Arbeitgeber einen solchen Lohn zahlen, daß der Arbeiter nicht auf die Erwerbslosenfürsorge angewiesen ist. Dieser Standpunkt ist richtig. Selber haben wir aber die Tatsache zu verzeichnen, daß viele Textilarbeiter, bei Einhaltung sämtlicher Arbeitsstunden, nicht einen solchen Lohn erzielen, der die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze erreicht. Das Material, welches verarbeitet wird, ist vielfach sehr schlecht, aber der Arbeiter kann nur auf einem Teil der

Maschinen arbeiten, weil für die anderen das Material fehlt u. c. Geregelt Verhältnisse haben wir in der Textilindustrie eben nicht. Hinzu kommt, daß eine große Anzahl von Betrieben ganz unregelmäßig beschäftigt ist. Haben sie weniger Aufträge, dann wird die Arbeit gestreckt, um noch entsprechend in Betrieb zu sein, wenn wieder mehr Aufträge kommen. So geht das auf und ab. Die Textilarbeiter sind aber, besonders bei der im allgemeinen mangelhaft ausgebauten Erwerbslosenfürsorge, bei diesen Verhältnissen am meisten benachteiligt. Diese Zustände bedingen ebenfalls eine Besserung, so daß in Verbindung mit der Erwerbslosenfürsorge, im Ganzen genommen, Folgendes notwendig erscheint:

1. „Die Aufträge müssen so verteilt werden, daß den Betrieben, welche zur Wetterarbeit zugelassen sind, eine möglichst regelmäßige Beschäftigung gewährleistet ist;

2. Allgemein sollte in der Textilindustrie, für die Zeit wo gearbeitet wird, ein angemessener Mindestlohn festgesetzt werden;

3. Die Erwerbslosenfürsorge muß einen Ausbau und eine Erweiterung erfahren dahingehend, daß

a) die Aufrechnung des Verdienstes der Familienangehörigen in Wegfall kommt und jeder ganz oder teilweise erwerbslose Textilarbeiter die Erwerbslosenunterstützung erhält;

b) Die Unterstützung muß entweder stundenweise den Lohnausfall entschädigen, oder auf einer einheitlichen Grundlage aufgebaut sein, wie die vom Bundesrat festgesetzte Unterstützung für die Arbeiter kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie, wenn die Arbeiter wegen Kohlenmangel feiern müssen;

c) Die Beschränkung der Zahl der entschädigungspflichtigen wöchentlichen Arbeitslosenstunden muß (weil es eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit in der Textilindustrie nicht mehr gibt) entweder ganz wegfallen, oder es darf höchstens eine Beschränkung auf 5 Stunden zulässig sein.

Diese Verbesserungen schaffen mehr Einheitlichkeit und geben den schwer in Mitleidenschaft gezogenen Textilarbeitern mehr Sicherheit in ihrer Existenz. Die in Betracht kommenden Stellen sollten unverzüglich in diesem Sinne handeln. Es soll an unserem Verbandsrat, der sich, besonders soweit unser Vorsitzender in Betracht kommt, um die Einführung der Textilarbeitererwerbslosenfürsorge im Herbst 1915 besondere Verdienste erworben hat, nicht fehlen, weitere Schritte in Bezug auf einen besseren Ausbau zu unternehmen.

Allgemeine Rundschau.

Eine Erhöhung der Unterstützung für Kriegerfamilien
soll gemäß einer Verordnung des Bundesrats vom 1. November dieses Jahres ab eintreten. Die Sätze, welche bis zum 1. November 1917 für die Kriegerfrau 20 und für die sonstigen unterstützungsberechtigten Familienmitglieder (Kinder u. c.) 10 M. monatlich betragen, wurden dann um 5 M. für jeden unterstützungsberechtigten erhöht. Ueber die Erhöhung hatte der Lieferungsverband zu entscheiden. Nunmehr soll eine weitere Erhöhung um 5 M., gemäß der Verordnung des Bundesrats, eintreten. Auch diesmal ist die Beschlussfassung über die Gewährung der erhöhten Unterstützung in die Hände der Lieferungsverbände gelegt. Mit Rücksicht auf die Teuerung kann und muß erwartet werden, daß die Lieferungsverbände (für nicht kreisfreie Städte und Gemeinden hat der Kreis zu entscheiden) weitherzig verfahren und möglichst allen Kriegerfamilien die Erhöhung zukommen lassen. Bisher war das bei weitem noch nicht überall der Fall.

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter.

Ebenso wie die amtlichen Ortslöhne, bedürfen auch die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für landwirtschaftliche Arbeiter einer Erhöhung. Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen wird bei der Berechnung der Unfallrente ein durchschnittlicher

Jahresarbeitsverdienst festgesetzt, der dem wirklichen Verdienste meistens nicht entspricht, und daher die genannten Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für den etwaigen Bezug einer Unfallrente ungünstig stellt. Da auch selbständige Landwirte bis zu einem Jahreseinkommen von 3000 M. meist gegen Unfall versichert sind, so werden auch diese davon betroffen. Für viele Bezirke bestehen noch folgende Sätze und darunter: für männliche Arbeiter unter 16 Jahren 400 Mark, für weibliche Arbeiter unter 16 Jahren 300 M., für männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren 600 M., für weibliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren 500 M., für männliche Arbeiter von über 21 Jahren 800 M., für weibliche Arbeiter von über 21 Jahren 660 M. Wenn zum verdienten Lohn der Wert für Post und Logis gerechnet wird, so muß festgestellt werden, daß der Jahresarbeitsverdienst für die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Interesse einer gerechten Rentenberechnung eine wesentliche Erhöhung erfahren muß. Also auch hier müssen die Oberversicherungsämter eingreifen und eine Erhöhung vornehmen, welche den wirklichen Verhältnissen gerecht wird.

Leuerungszulagenerhöhung im Baugewerbe.

Zentrale Verhandlungen führten auch im Baugewerbe zu einer Erhöhung der Leuerungszulagen ab 1. Oktober d. J. und ab 1. Januar n. J. Die Zulagen betragen in Orten unter 10000 Einwohner 8 bzw. 7 Pfg.; in Städten von 10—50000 Einwohner je 10 Pfg.; in Städten über 50000 Einwohner 15 bzw. 10 Pfg.; in Hamburg 20 und 9 Pfg. Nebenvergütungen für Mittagessen, Fahrgelder und Auslösung (Vergütung für doppelte Haushaltsführung auswärtiger Arbeiter) kommen bis zum Betrage von 3 M. pro Tag auf die Leuerungszulagen nicht in Anrechnung.

Es muß Schluß gemacht werden mit dem Schwindel!

Das Wort kann man heute öfter hören. Soweit damit die Wucherer, die maßlose Gewinnsucht, eine ehrenvolle Beerdigung des Krieges ic. gemeint sind, kann man ohne weiteres zustimmen. Andererseits wird aber mit dem Wort vielfach gewissenloser Aufzug getrieben.

In einem Eisenbahnwagenabteil war neulich auch Einer zu hören, der laut meinte: „Es muß Schluß gemacht werden mit dem Schwindel!“ Frage: „Womit und wie soll denn Schluß gemacht werden?“ Antwort: „Natürlich mit dem Krieg; laß die Soldaten die Brocken hintwerfen, dann ist es von selbst alle!“ Eine anscheinend ganz einfache Lösung. Nur mußte sich der Wortheld die sehr angebrachte Belehrung gefallen lassen, daß dann noch lange nicht Schluß ist. Oder glauben Sie Großmaul, so wurde ihm von einem Mitreisenden gesagt, daß die Feinde stehen bleiben und nicht nachkommen würden, wenn unsere Soldaten Schluß machen und nach Hause gehen wollten? „Ober sind Sie vielleicht so kindsgläubig und nehmen an, daß unsere haßerfüllten Gegner ausgerechnet genau an der deutschen Reichsgrenze Halt machen und dann den Frieden mit uns schließen werden?“ Der Maulheld hatte an eine solche Schlußfolgerung gar nicht gedacht und war, nach der ihm unter Zustimmung der Mitreisenden erteilten Abfuhr, ganz kleinlaut geworden. — Also wirklich Schluß machen; wir meinen Schluß machen mit diesen gewissenlosen Maulhelden, die nicht bedenken, was sie schwätzen!

Aus unserer Industrie.

Die englische Textilindustrie und ihre Stellung zu den Schutzzollbestrebungen.

Die Schutzzollbestrebungen, welche in England während des Krieges aufgetreten sind, finden im allgemeinen keine Zustimmung der Textilindustriellen des Landes. Schon heute steht fest, daß die Baumwollindustrie von Lancashire jeden

Schutzzoll energisch ablehnt. Selbst die Wollwarenindustrie, welche in Leicester und in Nottingham ihren Sitz hat, hat sich nicht für einen Schutzzoll, oder doch nur für einen solchen in mäßigen Grenzen ausgesprochen. Bemerkenswert ist lediglich, daß die Seiden- und Leinenindustrie zum großen Teil einem Schutzzoll beistimmt.

Zusammenschluß in der Textilindustrie.

Wie in vielen Industrien ein Zusammenschluß der Fabrikanten erfolgt ist, um später gemeinschaftlich die Frage der Beschaffung der Rohstoffe zu regeln, so ist auch eine große Anzahl der maßgebenden Tuchfabrikanten in Deutschland zu dem Entschluß gekommen, in Berlin eine Einkaufsgesellschaft Deutscher Tuchfabrikanten m. B. G. zu gründen. Die Aufgabe der Gesellschaft ist die, späterhin nach Auflösung der Zwangswirtschaft gemeinschaftlich die wichtige Frage der Beschaffung der Rohstoffe und Hilfsmaterialien zu lösen. Die Herren Benno Braun-Berlin und Kommerzienrat Schöberich-Luckenwalde haben ehrenamtlich die Leitung der Gesellschaft übernommen.

Kapitalerhöhung.

Die Aktiengewerke R. Schwarz u. Co. A.-G. in Frankfurt, Nr. Kempen, Rhld., beantragt eine Kapitalerhöhung um 300000 M. auf 1650000 M. Die jungen Aktien werden von der Barmer Kreditbank zu Paris übernommen und sind für das Ende Oktober ablaufende Geschäftsjahr voll dividendenberechtigt. Für 1916/17 verteilte die Gesellschaft 15 Prozent Dividende. Die Gesellschaft hat nie eine stetige Dividendenpolitik betrieben. Sie wurde im Jahre 1899 begründet, hat anfangs Dividenden von 7 und 10 Prozent zur Verteilung gebracht, zu wiederholten Malen aber gar keinen Gewinn ausgeschüttet. In den letzten vier Geschäftsjahren hat sich die Gesellschaft jedoch in ständiger Aufwärtsentwicklung befunden. Die zur Verteilung gelangenden Dividenden betragen 4, 6, 10, 15 Prozent, während noch im Geschäftsjahr 1910/11 ein Gewinn überhaupt nicht zur Verteilung gekommen ist.

Aus unserer Bewegung.

Textilarbeiterverhältnisse in Schlesien.

Aus Landeshut wird uns geschrieben: Schlesien ist von jeher als das Land der niedrigen Löhne in der Textilindustrie bekannt. In realistischer Weise schildert Hauptmann in seinen „Die Weber“ das Textilarbeiterleben. In einem bekannten Leineweberlied heißt es: „Die Leineweber nehmen keinen Lehrlingen an, der nicht sechs Wochen hungern kann.“ War schon vor dem Kriege das Elend in der schlesischen Textilindustrie sprichwörtlich geworden, so erst recht während des Krieges. Der Lebensunterhalt hat sich für die „Textilproleten“ genau so verteuert, wie für alle anderen Staatsbürger. Ihre Verdienstmöglichkeit hat sich jedoch nicht entsprechend gehoben. Wochenlöhne von 10 bis 12 M., ja oft noch weniger, sind keine Seltenheit. Wer gar 20 M. oder noch darüber als Wochenlohn nach Hause bringt, der gehört schon zu den wenigen glücklichen „Arbeiteraristokraten.“ Unter Berücksichtigung der vorhin geschilderten Verhältnisse ist es selbstverständlich, daß die Mehrzahl der schlesischen Textilarbeiter mit ihrem Wochenverdienst nichts weiter, als eben die behördlich rationierten Lebensmittel kaufen können. An Neuanschaffungen von Kleidungsstücken, Wäsche, oder Schuhwerk ist in den allermeisten Fällen garnicht zu denken. Man sieht jetzt, im Spätherbst, noch vielfach Frauen und Mädchen mit bloßen Füßen herumlaufen. Jeder sucht sich die aus früheren „besseren“ Zeiten herrührenden Fußbekleidungsstücke für den in Schlesiens Bergen äußerst kalten Winter aufzusparen.

Wenn wir die Frage aufwerfen: muß dieses alles sein? so ist die Antwort: nein und wiederum nein! Die Arbeiter in der schlesischen Textilindustrie haben wenig zu

Die Unternehmer anderer Gegenden fast ausschließlich Heeresaufträge. Sie bekommen sicherlich dieselben Preise für ihre Fertigfabrikate wie diese; zahlen aber an Arbeitslohn vielleicht 100 Prozent weniger wie z. B. die Fabrikanten Westdeutschlands.

Ein lebendiges Beispiel dafür, wohin der Profit in der Textilindustrie fließt, sind die „Schlesischen Textilwerke Rechner u. Frahne, A. G., Landeshut in Schlesien.“ Die Firma veröffentlicht jeden ihren Geschäftsbericht für das 12. Geschäftsjahr. Aus demselben geht u. a. hervor, daß nach Abschreibungen in Höhe von 398 492 M., ein Reingewinn von 2 244 030 M. (im Vorjahre 2 184 920 M.) verbleibt. Es sollen wieder, wie im Vorjahre, 20 Prozent Dividende verteilt werden. Es werden hierzu benötigt 1 250 000 M. Für weitere Verteilung an die Herren Aktionäre und die Herren vom Aufsichtsrat bleibt dann noch ziemlich eine weitere Million übrig. Wir halten eine solche Profitmacherei im Hinblick auf die hungernden und frierenden Arbeiter für geradezu unerhört und staatsgefährlich. „Nach uns die Sündflut!“, so denken eben diese Leute. Mit und jung, groß und klein, sogar die Mütter, geben ihre Kinder von sich, und schaffen von früh bis spät für einen mehr als länglichen Lohn. Daß die Firma diese Zustände verewigen möchte, geht aus dem Geschäftsbericht deutlich hervor. Nach Kriegsende soll ein größeres Kinderheim für die Kinder der Arbeiter in Landeshut errichtet werden. Man will also auf die Arbeit der Hausfrau und Mutter nach dem Kriege auch nicht verzichten. Sie hat sich als billige und willige Arbeitskraft zu sehr bewährt.

Wir sind der Ansicht, die Hausfrau und Mutter gehört nach dem Kriege wieder ins Haus, sie soll der Familie sich widmen können. Wenn die Firma dann an die Arbeiterkassette eine Millionen Mark mehr an Lohn zahlen würde, dann könnte die Arbeiterschaft einigermaßen leben und die Herren Aktionäre würden hoffentlich mit vielleicht 10 Prozent Dividende ebenfalls auskommen können.

Kein Licht!

Die Arbeiter auf dem Lande und auch, sofern sie am Fußentrand der Kleinstadt wohnen, werden diesen Winter voraussichtlich wenig Licht haben. Nachrichten zufolge soll die Petroleumversorgung diesen Winter noch schlechter werden, wie im vorigen Jahre. Das ist eine ganz üble Situation. Vielfach haben die Arbeiter und Arbeiterinnen weite Wege zur Arbeitsstelle zu machen, oder können die Arbeitsstelle erst nach Bahnfahrt erreichen, müssen morgens schon früh zur Arbeit und kommen abends spät nach Hause. Vielfach kommen noch Nachlichter hinzu. Es gibt nun nicht viel angenehmeres, als wenn zu Hause alles düster und dunkel ist. Anziehen, waschen, essen und Sachen zusammensuchen; alles muß im Dunkeln gemacht werden. Man denke sich in eine solche Situation hinein. — Auf alle Fälle muß gefordert werden, daß die Behörden und einzelnen Gemeindebehörden tun, was sie können, um Erleichterung zu schaffen. Schon längst hätte in manchen Gemeinden das Gasrohrnetz oder die elektrische Lichtanlage weiter ausgebaut sein können. Man hat es aber unterlassen. Wo mit diesem Mittel nicht geholfen werden kann, sollte alles geschehen, um auf sonstige Weise mehr Beleuchtungsmöglichkeit für die ohne Licht sich befindende Bevölkerung zu schaffen. Gerechte Verteilung nicht nur des Petroleums, sondern auch der wenigen Kerzen, die heute noch vorhanden sind. Heute bekommen meistens diejenigen die Sachen, welche Lebensmittel dafür eintauschen können. Dasselbe gilt auch von dem Carbid. Man sollte annehmen, daß wenigstens größere Mengen Carbid in die einzelnen Orte geliefert und diese dann gerecht verteilt werden könnten.

Nachen.

Erhöhung des ortsüblichen Tagelohnes. Den Verhältnissen entsprechend richteten am 4. Juli d. J. die Vertreter des Christlichen und freien Gewerkschaften den Antrag

an das Oberversicherungsamt zu Aachen, die ortsüblichen Tagelöhne für den Stadt- und Landkreis Aachen um 50% zu erhöhen. Wie das Oberversicherungsamt oben genannten Organisationen am 24. September mitteilte, werden die Ortslöhne ab 1. Dezember 1918 eine Steigerung von 33 1/2% erfahren. Die einzelnen Sätze werden noch durch das Regierungsblatt bekannt gegeben.

Lohnbewegungen und Arbeitsstreikigkeiten.

Gusfirchen.

Eine erfolgreiche Lohnbewegung konnte hier selbst durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverbande durchgeführt werden. In einer Eingabe vom 26. August war eine Erhöhung der bisherigen Feuerungszulage um weitere 30% für alle Arbeiter und Arbeiterinnen gefordert worden. Am 26. September fanden in Gusfirchen mit den Vertretern des Arbeitgeberverbandes Verhandlungen statt, an welchen von unserem Verbande die Kollegen Weber-Nachen und Breuer-Gusfirchen teilnahmen. Nach längeren Verhandlungen machten die Arbeitgeber folgende Zugeständnisse:

- a) Verheiratete Weber und Tagelöhner erhalten auf den verdienten Tarif-, Wochen- und Stundenlohn 60% Zuschlag (bisher 40%); für jedes Kind unter 14 Jahren, welches noch nicht im Verdienst steht, pro Woche 1 M. (bisher 80 Pf.);
- b) alle anderen Arbeiter und Arbeiterinnen über 16 Jahre 45% Zuschlag (bisher 35%);
- c) Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren 35% Zuschlag (bisher 25%).

Die anderen Bestimmungen der vorjährigen Vereinbarung bleiben in Kraft.

Eine Auschlußkonferenz, welche sich am gleichen Tage mit der Angelegenheit befaßte, nahm das Angebot der Arbeitgeber einstimmig an. Die Konferenz beauftragte jedoch die Verbandsvertreter, beim Arbeitgeberverbande zu beantragen, daß die 20% Lohnerhöhung auch an solche Arbeiter gezahlt werden soll, welche Familienernährer sind oder als alleinstehende Personen bei fremden Leuten in Kost gehen müssen. Dieser Antrag ist mittlerweile gestellt und hoffen wir, auch in diesem Punkte Entgegenkommen bei den Fabrikanten zu finden.

Bemerkt sei noch, daß es nunmehr an der Zeit sein dürfte, daß sich die noch nicht organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Gusfirchens und Umgegend unserem Verbande anschließen. Nur in der Organisation finden sie Schutz und Hilfe bei der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Versammlungskalender.

Sinobed. 20. Oktober, 5 1/2 Uhr, im Lokale Geschwister Hahnens, Vierteljahrsoberversammlung.

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Die Notwendigkeit einer Forderung der Erwerbslosenversicherung für die Textilarbeiter. — Allgemeine Rundschau: Eine Erhöhung der Unterstützung für Kriegervfamilien. — Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter. — Feuerungszulagenerhöhung im Baugewerbe — Es muß Schluss gemacht werden mit dem Schwindel! — Aus unserer Industrie: Die englische Textilindustrie und ihre Stellung zu den Schutzollbestrebungen. — Zusammenschluß in der Textilindustrie. — Kapitalerhöhung. — Aus unserer Bewegung: Textilarbeiterverhältnisse in Schlesien. — Kein Licht! — Nachen. — Lohnbewegungen und Arbeitsstreikigkeiten: Gusfirchen. — Versammlungskalender.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Bernhard Otto, Düsseldorf, Konordiastraße Nr. 1.